



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum 16. August 2021

Seite 1 von 3

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 1112
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mags.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Leistungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Bundeskindergeldgesetz, in der Sozialhilfe und im Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar findet der Schulunterricht mit Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022 wieder in Präsenz statt, aber formal besteht die pandemische Lage vorerst weiter. Hinzu kommen die zusätzlichen schulischen Angebote über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“. Um in diesem Zusammenhang Angebote der Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket möglichst flexibel zu gestalten, ist eine Verlängerung der Online-Förderung für das kommende Schuljahr 2021/2022 angezeigt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

I. Online-Lernförderung

Bis zum Schuljahresende 2021/2022 können Leistungen zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket entweder als Präsenz- oder als Online-Lernförderung bewilligt werden. Zulässig sind klassische Online-Angebote, aber insbesondere bei privater Nachhilfe sind auch andere Modelle der Lernförderung denkbar und möglich. Wenn

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

im Weiteren von Online-Lernförderung die Rede ist, gelten die Ausführungen hierzu entsprechend für die anderen Modelle der Lernförderung.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Online-Lernförderung

Die Leistungsgewährung hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist zu beachten, dass die sinnvolle Nutzung der Online-Lernförderung altersabhängig ist. Daher eignet sie sich für jüngere Schülerinnen und Schüler weniger gut, als für ältere Schülerinnen und Schüler. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Grundschulern für die Gewährung von Online-Nachhilfe ist damit aber nicht verbunden.

2. Begrenzung der Zeiten der Online-Lernförderung

Es ist darauf zu achten, dass die Online-Lernförderung tagsüber stattfindet. Bei der konkreten Festlegung der Zeiten durch die kommunalen Träger ist das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Definitiv ausgeschlossen ist eine Lernförderung an Sonn- und Feiertagen.

3. Vergütung

Es ist die ortsübliche Vergütung für die Lernförderung zu zahlen. Allerdings besteht die Möglichkeit, die vor Ort gezahlte Vergütung für den Einzelunterricht zu zahlen, auch wenn bislang nur die Leistung für Gruppenunterricht gewährt wurde.

II. Allgemeines zur Nachhilfe in Zeiten der Schulferien

Aufgrund der schulischen Angebote im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ kann es im Einzelfall zu einer zeitlichen Überforderung der Schülerinnen und Schüler kommen, wenn zusätzlich Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt wird. Die Nachholung der Lernförderung in den Schulferien

(einschließlich der Sommerferien 2022) bleibt daher ausnahmsweise möglich.

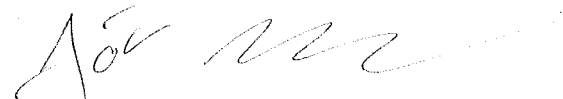
Seite 3 von 3

III. Hinweise zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Im Rahmen des o.g. Aktionsprogramms ist auch die Bereitstellung von Bildungsgutscheinen durch die Schulträger vorgesehen. Genaue Einzelheiten dazu liegen dem MAGS noch nicht vor und werden derzeit mit dem MSB geklärt. Die Gutscheine sind aber vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einzusetzen. Deswegen regen wir an, die Bewilligung zunächst im Einzelfall zeitlich zu begrenzen, d.h. eine geringere (Gesamt-)Stundenzahl zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Jörn Henkel)